

Gebührenordnung

der Elektro-Innung Rhein-Lahn für die Gesellenprüfung Teil 1 und die Gesellenprüfung Teil 2

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 HwO und § 44 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Elektro-Innung des Kreises Unterlahn (nachstehend „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 HwO von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner der Gebühr

- (1) Die Gebühren der Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2 trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung, bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- (2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr, unter Abzug der entstandenen Kosten, erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Beitreibung

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 (4) HwO nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

§ 5 Verjährung

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

§ 6 Gebührenverzeichnis

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gesellenprüfungsgebühr Teil 1 | 364,00 € |
| 2. | Gesellenprüfungsgebühr Teil 2 | 579,00 € |
| | - Fertigungsprüfung | 325,00 € |
| | - Kenntnisprüfung | 254,00 € |
| 3. | Wiederholung einer Gesellenprüfung | |
| | - Gebühren wie unter Ziff. 1 und 2. | |
| 4. | Der Zuschlag für eine ausnahmeweise Zulassung beträgt bei der Gesellenprüfung Teil 1 und bei der Gesellenprüfung Teil 2 jeweils 50,00 €. | |
| 5. | Der Zuschlag für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs beträgt 80,00 € und kann im Rahmen der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 einmal erhoben werden. | |
| 6. | Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 1 in Höhe von 98,00 € und bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 2 in Höhe von 231,00 Euro, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. | |

§ 7 Material-/ Sachkosten:

Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/ Sachkosten. Anfallende Material-/ Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Elektro-Innung Rhein-Lahn am 19. März 2024 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Elektro-Innung Rhein-Lahn



Stefan Popp
Obermeister



Ulf Hoffmann
Geschäftsführer